

# ZH\_OBERGERICHT SU120048 vom 14. Februar 2013

ZH Obergericht, 2013-02-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SU120048](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SU120048)

FR: ZH\_OBERGERICHT SU120048 du 14 février 2013

IT: ZH\_OBERGERICHT SU120048 del 14 febbraio 2013

## Erwägungen

### E. 1

Das Stadtrichteramt Zürich erliess am 14. Dezember 2011 einen Strafbefehl, in dem der Beschuldigte wegen Sachbeschädigung im geringfügigen Vermögenswert im Sinne von Art. 144 in Verbindung mit Art. 172ter StGB mit einer Busse von Fr. 200.-- bestraft wurde (Urk. 2). Der Beschuldigte erhob dagegen Einsprache (Urk. 4). Im Rahmen der gerichtlichen Beurteilung des Strafbefehls wurde der Beschuldigte mit Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 10. Abteilung - Einzelgericht, vom 31. Mai 2012 im gleichen Sinne schuldig gesprochen und mit einer Busse von Fr. 200.-- belegt. Für den Fall des Nichtbezahlens der Busse wurde eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen festgesetzt (Urk. 20).

### E. 2

Gegen diesen Entscheid meldete der Beschuldigte fristgemäss Berufung an (Urk. 15/2 und 21). Das Stadtrichteramt Zürich verzichtete auf Anschlussberufung und beantragte die Abweisung der Berufung (Urk. 24). Mit Beschluss vom 11. September 2011 ordnete das Berufungsgericht das schriftliche Verfahren an (Urk. 28). Der Beschuldigte begründete seine Berufung innert Frist mit Eingabe vom 6. Oktober 2012 (Urk. 31/1). Das Stadtrichteramt verzichtete in der Folge auf eine Vernehmlassung (Urk. 37).

- 4 -

### E. 3

Wie bereits die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat (Urk. 20 S. 10), ist sowohl für den Rechtfertigungsgrund der Wahrung berechtigter Interessen wie auch für denjenigen des Notstands Voraussetzung, dass alle wirksamen legalen Mittel ausgeschöpft worden sind (BGE 6S.118/2002 und BGE 115 IV 80). Der aussergesetzliche Rechtfertigungsgrund der Wahrung berechtigter Interessen setzt nach der Rechtsprechung unter anderem voraus, dass die Straftat zur Erreichung des

- 5 - Ziels notwendig und angemessen ist und den einzigen möglichen Weg darstellt. BGE 6B\_2011 Die Vorinstanz hat ebenfalls überzeugend ausgeführt, dass der Beschuldigte eine Strafanzeige wegen Rassendiskriminierung im Sinne von Art. 261bis StGB hätte einreichen können, wenn er der Meinung gewesen wäre, es liege ein Angriff auf die Menschenwürde vor. Auf die entsprechenden Erwägungen (Urk. 20 S. 10 f.) ist zu verweisen. Der Einwand des Beschuldigten, er habe bereits aus den Medien erfahren, dass die Plakate als nicht der Rassismusstrafnorm unterliegend vorbeurteilt worden seien (Prot. I S. 8), hilft ihm nicht weiter. Im Gegenteil, sie zeigt, dass er nicht davon ausgehen konnte, es liege ein offensichtlich rechtswidriger Angriff auf die Menschenwürde vor, der ihn zum Eingreifen berechtigte. Was die Gefährdung Dritter an Leib und Leben durch Gewalttaten betrifft, die der Beschuldigte befürchtet habe, so ist festzuhalten, dass dafür keine konkreten An-

zeichen ersichtlich waren. Der von ihm geltend gemachte Zusammenhang zwischen den Plakaten und den Telefandrohungen gegen den Gemeindepräsidenten von B.\_\_\_\_\_ (Urk. 31/1 S. 1) ist nicht nachgewiesen. Wie bereits ausgeführt wurde, war dem Beschuldigten bewusst, dass die Plakate gemäss den Medien als nicht der Rassismusstrafnorm unterliegend vorbeurteilt worden waren. Umso weniger durfte er davon ausgehen, dass die Plakate klar geeignet waren, andere dazu anzustiften, Gewalttaten zu begehen. Dies zu beurteilen war Sache der zuständigen Strafverfolgungsbehörden. Da der Beschuldigte die ihm zur Verfügung stehenden, legalen Mittel nicht ausgeschöpft hatte, ehe er zur Tat schritt, kann er sich nicht auf den Rechtfertigungsgrund des Notstands oder denjenigen der Wahrung berechtigter Interessen berufen.

#### **E. 4**

Was die Rüge, ihm sei das rechtliche Gehör verweigert worden, betrifft, so weist der Beschuldigte nicht nach, inwiefern sich eine detailliertere Befragung zu seiner Person auf die Beurteilung, ob ein Rechtfertigungsgrund vorlag, hätte auswirken können. Zudem konnte er sich im Verfahren ausführlich zu seinen Beweggründen äussern. Angesichts des klaren Bagatelcharakters der Übertretung und der zur Beurteilung anstehenden Busse erübrigte sich eine Befragung des Be-

- 6 - schuldigten zu seiner Person bezüglich des Strafmasses. Eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs liegt nicht vor.

#### **E. 5**

Der erstinstanzliche Schuldspruch ist folglich zu bestätigen und der Beschuldigte mit einer Busse von Fr. 200.– zu bestrafen. Die Ersatzfreiheitsstrafe für den Fall, dass er die Busse schuldhaft nicht bezahlt, ist auf 2 Tage festzusetzen. III. Bei diesem Ausgang des Berufungsverfahrens ist das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 4 und 5) zu bestätigen und es sind dem Beschuldigten gemäss Art. 428 StPO auch die Kosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen. Gründe, von einer Kostenaufgabe abzusehen, sind nicht vorhanden. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.